



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

23. April 2007

AGMV-Newsletter 05/07

Fristen im Mitbestimmungsverfahren

Liebe Mitarbeitervertreterinnen und liebe Mitarbeitervertreter,

leider hören wir immer wieder, dass die Mitbestimmung der MAV an Formalien scheitert. Fristversäumnisse sind besonders ärgerlich, wenn die sachlichen Argumente der MAV gute Aussichten auf Erfolg hatten und natürlich auch dann, wenn für den betroffenen Mitarbeitenden eine Menge auf dem Spiel steht, wie z.B. bei einer Kündigung. Wenn die MAV im innerbetrieblichen Zustimmungsverfahren die Fristen nicht beachtet, braucht die Leitung sich formalrechtlich gar nicht mehr auf eine weitere Beteiligung einzulassen und jedes Verfahren der MAV vor der Schiedsstelle ist zum Scheitern verurteilt. Es ist daher zu empfehlen, peinlichst genau auf die Einhaltung der Fristen im Beteiligungsverfahren zu achten.

Wenn die Dienststellenleitung die MAV um Zustimmung zu einer Maßnahme bittet, hat die MAV zwei Wochen Zeit, um zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen oder um Erörterung zu bitten, es sei denn, die Leitung hat in einem dringenden Fall die Frist verkürzt und diese Fristverkürzung der MAV auch deutlich mitgeteilt (vgl. § 38 Abs. 3 MVG).

Für die Berechnung der Frist kommt es darauf an, wann die MAV von der Maßnahme Kenntnis erlangt hat, d.h. von der Leitung über die Maßnahme und den Antrag auf Zustimmung informiert worden ist. Gemäß § 38 Abs. 3 S. 3 MVG muss der Antrag dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden *zugegangen* sein. Die Leitung kann den Zustimmungsantrag grundsätzlich auch mündlich stellen. Für einen schriftlichen Antrag kommt es nicht unbedingt auf die persönliche Aushändigung des Antrages an den Vorsitzenden an. Es genügt, dass der Antrag der Dienststellenleitung in den so genannten Herrschaftsbereich der MAV gelangt ist. Die entscheidende Frage ist, wann die Leitung davon ausgehen musste, dass die MAV Kenntnis erlangt hat. Legt der Geschäftsführer den schriftlichen Antrag an einem Freitag erst um 20 Uhr ins Postfach der MAV, beginnt die Frist erst am Montag zu laufen, weil die MAV üblicherweise erst am Montag davon erfahren konnte. In jedem Fall hat die MAV täglich ihr Postfach zu kontrollieren.

Der erste Tag der Kenntnisnahme wird bei der Berechnung der 14-tägigen Frist nicht mitgerechnet, d.h. erst der folgende Tag gilt als 1. Tag der Zwei-Wochen-Frist. Der 14. Tag ist dann der Stichtag, d.h. an diesem Tag muss die Stellungnahme in den Herrschaftsbereich der Dienststellenleitung gelangen. Die Leitung muss also noch die Möglichkeit haben, tatsächlich von der Stellungnahme Kenntnis zu nehmen. Das wäre bei einem Einwurf in den Einrichtungsbriefkasten um 21 Uhr sicherlich nicht mehr der Fall.

Während die Leitung den Zustimmungsantrag auch mündlich abgeben kann, muss die MAV laut MVG die Zustimmung grundsätzlich schriftlich verweigern (vgl. § 38 Abs. 3 S. 5 MVG). Sinn und Zweck der innerbetrieblichen Mitbestimmung ist schließlich, dass die Einrichtungsleitung ihre Maßnahmen zum einen der Interessenvertretung so offen legt und erläutert, dass sie für diese nachvollziehbar und verständlich werden. Zum anderen soll aber die Position der MAV berücksichtigt werden. Es genügt also nicht, dass die MAV eine Maßnahme nur ablehnt. Ihre Argumente können nur dann in den Entscheidungsfindungsprozess der Leitung einfließen, wenn die MAV auch hinreichend dargelegt hat, warum sie mit der Maßnahme nicht einverstanden ist. Sollte es zu einem Schiedsstellenverfahren kommen, können aber Gründe, die eine Zustimmungsverweigerung rechtfertigen, auch noch nachgeschoben werden.

Wenn die MAV daran gehindert sein sollte, innerhalb von zwei Wochen auf den Zustimmungsantrag der Leitung zu reagieren, kann sie den **Antrag an die Leitung richten, die Frist zu verlängern**. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass die Leitung ausdrücklich diesem Antrag zugestimmt hat. Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, bzw. reagiert die Leitung überhaupt nicht auf den Antrag, kann die MAV nicht davon ausgehen, dass die Leitung mit der Fristverlängerung einverstanden ist.

Bedenken Sie bitte, dass auch bei mangelnder Beschlussfähigkeit der MAV, z.B. bei Erkrankung eines oder mehrerer MAV-Mitglieder, eine Überschreitung der Frist nicht gerechtfertigt ist oder geheilt werden kann.

Wenn Sie bei der Errechnung der Fristen unsicher sind, wenden Sie sich bitte an die AGMV-Geschäftsstelle, ein AGMV-Vorstandsmitglied oder einen der Rechtsanwälte, mit denen die AGMV zusammenarbeitet.

Der AGMV-Vorstand